

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

41. Jahrgang	Erscheinungstag: 10. Juli 2013	Nr. 10/2013
--------------	--------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

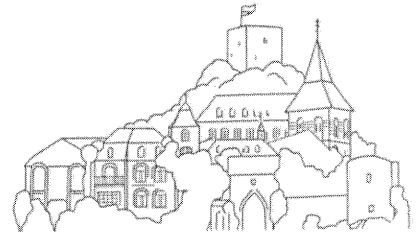
Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 18.07.2013, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg	68 - 70
2. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Genehmigung	71 – 73
3. Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld hier: Satzungsbeschluss	74 – 76
4. Ausbau der Straßen „Am Hartebeuer“ und „Dammstraße“ hier: Informationsveranstaltungen	77
5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg	78
6. Flurbereinigung Arsbeck II hier: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 17.06.2013	79 – 80
7. Flurbereinigung Arsbeck II hier: 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 und Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung	81 – 87
8. Flurbereinigung Wildenrath hier: Vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung	88 - 94

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

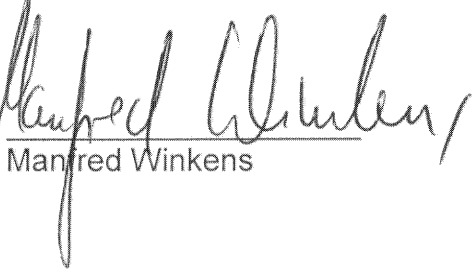
zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 18.07.2013, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 09.07.2013

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.05.2013
- 3 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 . Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west)
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.06.2013)
Vorlage: BV/FB5/027/2013
- 5 . Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.06.2013)
Vorlage: BV/FB2/018/2013/1
- 6 . Quartalsbericht zum 31.03.2013 im Rahmen des Finanzcontrollings
(TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.06.2013)
Vorlage: MV/FB5/008/2013
- 7 . Bebauungsplan Nr. 80 A "Roermonder Straße" und 52. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungs- bzw.
Feststellungsbeschluss
(TOP 7 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 04.07.2013)
Vorlage: BV/FB4/038/2013
- 8 . Bebauungsplan Nr. 77 "Elsumer Weg" und 49. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Einstellung des Verfahrens
(TOP 8 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 04.07.2013)
Vorlage: BV/FB4/044/2013
- 9 . Öffnung der L 117 zur Lambertusstraße im Bereich des Wendehammers;
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.12.2012
Vorlage: MV/FB3/011/2013

II. Nichtöffentlicher Teil

- 10 . Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen;
hier: Auftragserteilung
Vorlage: BV/FB3/047/2013
- 11 . Folgenutzung der stadteigenen Grundstücke Gem. Wassenberg, Flur 11, Nrn. 34 - 36, Ecke Roermonder Straße/Synagogengasse;
hier: Antrag auf Erwerb einer ca. 540 m² großen Grundstücksteilfläche (TOP 5 der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 27.06.2013)
Vorlage: BV/FB4/037/2013
- 12 . Bebauungsplan Nr. 67 "Gladbacher Straße";
hier: Schaffung der Bebauungsvoraussetzungen für das stadteigene Grundstück Gem. Wassenberg, Flur 2, Flurstück 1573, groß 1.119 m²
(TOP 6 der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 27.06.2013)
Vorlage: BV/FB4/026/2013
- 13 . Bürgerbüro;
hier: Auftragsvergabe Elektroarbeiten
Vorlage: BV/FB2/048/2013
- 14 . Friedhofshalle Wassenberg;
hier: Einbau einer Kühlzelle
(TOP 7 der Bauausschusssitzung vom 27.06.2013)
Vorlage: BV/FB2/032/2013/1
- 15 . Wegenutzungsvertrag Strom
Vorlage: BV/FB5/046/2013
- 16 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 07.04.2011 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 18.06.2013, Az.: 35.2.11-57-31/13 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Sollten durch die Änderung der Bauleitplanung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

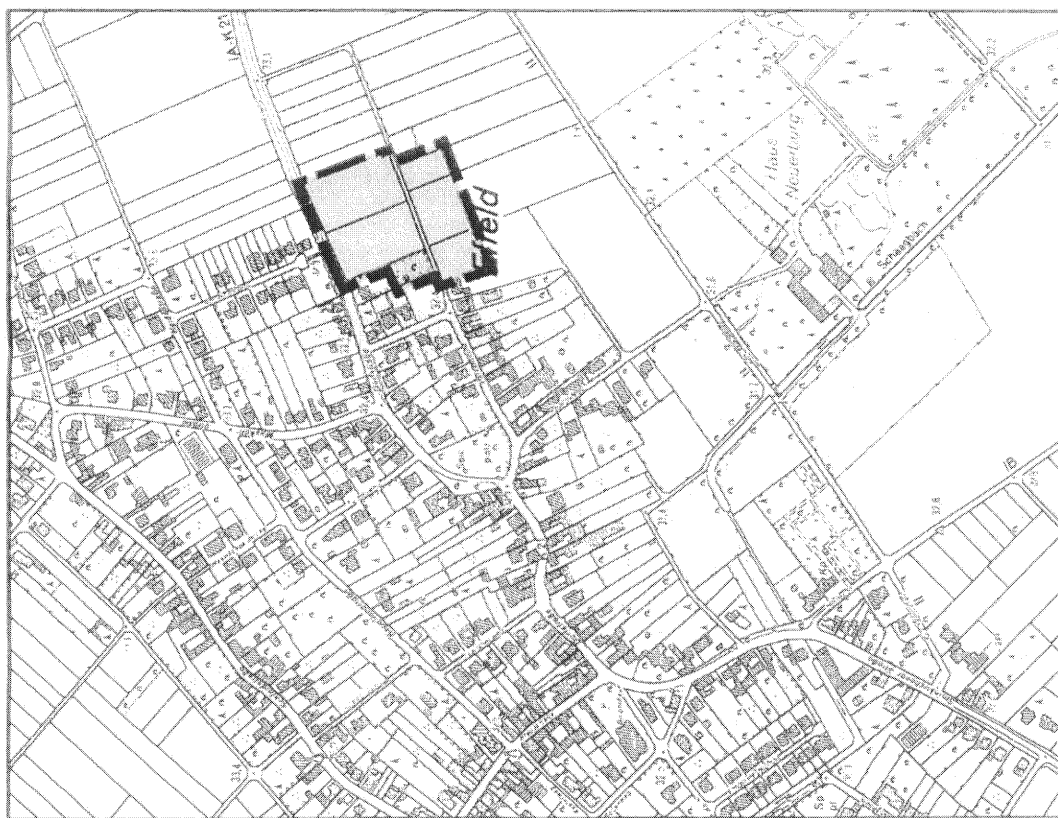
Wassenberg, den 08. Juli 2013

Der Bürgermeister


Winkens

STADT WASSENBERG

50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 07. April 2011 den Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

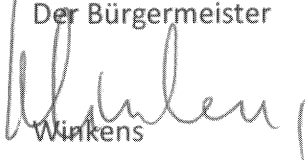
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08. Juli 2013

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Ausbau der Straßen „Am Hartebeuer“ und „Dammstraße“ hier: Informationsveranstaltungen

Mit dem Ausbau der Straßen „Am Hartebeuer“ und „Dammstraße“ soll in diesem Jahr noch begonnen werden.

Im Rahmen je einer Bürgerinformationsveranstaltung werden die Entwürfe der Ausbauplanungen mit den Grundstückseigentümern dieser Straßen erörtert.

Diese Informationsveranstaltungen finden am

Montag, 15.07.2013

im Rathaus (Ratssaal)

Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

zeitlich wie folgt statt:

18.00 Uhr Am Hartebeuer
19.00 Uhr Dammstraße

Im Laufe der Veranstaltungen werden die Entwurfsplanungen vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zu den vorgestellten Entwurfsplanungen werden aufgenommen und je in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Informationsveranstaltungen wird sich der Bauausschuss voraussichtlich am 12.09.2013 befassen.

Wassenberg, 28.06.2013

Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof befindet sich das aufstehende Grabmal des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes in einem ordnungswidrigen Zustand bzw. die Ruhefrist ist abgelaufen:

Grabfeld A II, Nr. 003

Ballandies, Emma Augusta
Ballandies, Gustav

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

26. August 2013

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 02. Juli 2013

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Winkens

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.06.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, -9826, -9835
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33 – 16 06 2

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **08.07.2013** bis zum **09.08.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG

der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(LS)

Im Auftrag
gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.06.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33 – 16 06 2

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wird gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013.

1. In 2012 wurde der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II vorgelegt und die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Der Flurbereinigungsplan Arsbeck II enthält gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geringfügige Änderungen. Der tatsächliche Besitzübergang für die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2013 erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorgenannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **26.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Entwurf der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 übersandt. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke gestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes sollen die Teilnehmer baldmöglichst in den neuen Besitz eingewiesen werden, um die nachteiligen Auswirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck- zu beseitigen. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die bereits am 01.06.2012 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Rechnung zu tragen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW).

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die nachteiligen Auswirkungen für die Teilnehmer durch den Bau der Umgehungsstraße sollen baldmöglichst beseitigt werden. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33- 16 06 2

Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.
Dauerweiden, Feldgras	31.10.
Klee, Luzerne, Raigras	31.10.
Stilllegungsflächen	31.10.
Mais	30.11.
Kartoffeln	30.11.

Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen	30.11.
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11. über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **30.11.** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **30.11.** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohieten, Futterrübenmieten, Zuckerrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung

zung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11. den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.
- 4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer.
Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 4.21 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
 - 4.22 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten somit **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33 – 16 06 7

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 27.05.2013 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2013** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **19.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,sowie vom **15.07.2012** bis zum **26.07.2012** bei:
 - der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (0211/475-9835)

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Vorabdruck der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen ein Bodenordnungsverzeichnis und eine Übersichtskarte der Grundstücke übersandt. Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und der jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse hat ein Informationstermin stattgefunden. Den Teilnehmern wird darüber hinaus weiterhin auf Antrag die neue Feldeinteilung in der Öffentlichkeit erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Wildenrath- sollen baldmöglichst beseitigt werden. Die Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke werden im Herbst abgeschlossen sein. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2013 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten

(z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33- 16 06 7

Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.05.2013 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2013
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	15.09.2013
Dauerweiden, Feldgras	31.10.2013
Stilllegungsflächen	31.10.2013
Mais	30.11.2013

Kartoffeln	30.11.2013
Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blatt- schwaden sind abzuräumen	30.11.2013
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.2013
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbe- hörde

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11.2013 über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum 30.11.2013 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss vollständig erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.11.2013 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 **Alte Mieten** (z.B. Strohmieter, Futterrübenmieter, Zuckerrübenmieter und Silagemieten) müssen bis zum 30.11.2013 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11.2013 den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.

4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer.
Dabei ist folgendes zu beachten:

4.2.1 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

4.2.2 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten somit **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder

in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.

(Huber)